

Verein der Freunde und Förderer technologischer und pädagogisch–didaktischer Innovation am Freiherr-vom-Stein-Berufskolleg

Satzung

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereines

- (1) Der Verein führt den Namen "Verein der Freunde und Förderer technologischer und pädagogisch – didaktischer Innovation am Freiherr-vom-Stein-Berufskolleg, Werne e.V." im nachfolgenden „Förderverein“ genannt.
- (2) Er ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Werne.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Ziele des Vereins und seine Aufgaben

- (1) Der Förderverein bezweckt den Zusammenschluss aller Freunde und Förderer des berufsbildenden Schulwesens, die gewillt sind, Ansehen und Gedeihen des Freiherr-vom-Stein-Berufskollegs in Werne in geeigneter Form zu fördern.
- (2) Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Schaffung enger berufsbezogener und wirtschaftsnaher Verbindung zwischen dem Freiherr-vom-Stein-Berufskolleg und allen mit der Berufsausbildung beauftragten sowie an der Berufsausbildung interessierten Betrieben und Institutionen;
 - b) Förderung und Unterstützung beruflicher Aus- und Fortbildung durch
 - berufsqualifizierende Lehrgänge;
 - Maßnahmen innovativen Technologietransfers;
 - c) Förderung und Unterstützung des Bildungsauftrages am Freiherr-vom-Stein-Berufskolleg z.B. durch
 - Beschaffung von Lehr- und Unterrichtsmitteln;
 - Vorbereitung auf Kammerprüfungen;
 - Auf- und Ausbau von Schulsammlungen, der Schulbibliothek, der Laboratorien, der Werkstätten oder dergleichen;
 - d) Unterstützung und Intensivierung der Öffentlichkeitsarbeit zur Verdeutlichung der Bildungsarbeit durch
 - Schulausstellungen;
 - Projekte;
 - Informations- und Vortragsveranstaltungen;
 - e) Förderung des kulturellen Lebens und der kulturellen Atmosphäre der Schule durch
 - Anregung und finanzielle Unterstützung bei der Raum- und Geländegestaltung des Freiherr vom Stein Berufskollegs;
 - Unterstützung von Arbeitsgemeinschaften, die geeignet sind, Bildungsinteressen der Jugend zu fördern;
 - Unterstützung von Schulveranstaltungen und sonstigen schulischen Aktivitäten;
 - Ausstellungen von Schülerleistungen und den damit verbundenen Auszeichnungen;
 - finanzielle Unterstützung von Klassen und einzelnen, bedürftigen Teilnehmern bei Studien- und Klassenfahrten sowie kulturellen Veranstaltungen national und international.
- (4) Die Übereinstimmung der Beschlüsse mit den jeweils geltenden Schulgesetzen muss gewährleistet sein.

- (5) Der Förderverein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Mittel des Fördervereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die vom Verein beschafften Lehr- und Lernmittel bleiben Eigentum des Vereins und sind als solche zu kennzeichnen.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Fördervereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Fördervereins können natürliche und juristische Personen werden, die an der Förderung des Freiherr-vom-Stein-Berufskollegs in Werne Interessiert sind.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich gegenüber dem Vereinsvorstand zu beantragen. Dieser entscheidet über die Aufnahme.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
 - Durch freiwilligen Austritt, der jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand möglich ist.
 - Durch Streichung von der Mitgliederliste. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Beitragszahlung im Rückstand ist. Die erfolgte Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
 - Durch Ausschluss aus dem Förderverein. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ - Mehrheit aus dem Förderverein ausgeschlossen werden.

§4 Einnahmen

- (1) Die Mittel des Vereins bestehen aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und sonstigen Einnahmen.
- (2) Von den ordentlichen Mitgliedern werden Beiträge erhoben, die im voraus zu entrichten sind. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Höhe des Beitragssatzes.

§5 Organe des Vereins

Organe des Fördervereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§6 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Fördervereins. Sie entscheidet über alle Angelegenheiten des Fördervereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Wahl der Vorstandsmitglieder
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes und des Kassenprüfungsberichtes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
 - Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Förderverein.

- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Jahr stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unter Einhaltung der Fristen einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden und bei Verhinderung beider vom ältesten anwesenden Vorstandsmitglied geleitet.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Gäste, die auf Vorstandsbeschluss eingeladen sind, dürfen an der Sitzung beratend teilnehmen. Über die Zulassung weiterer Gäste entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung und ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (8) Wahlen erfolgen in offener, auf Antrag in geheimer Abstimmung. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- (9) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, dem Schriftführer und dem Kassierer (engerer Vorstand).
Mindestens ein Mitglied des Vorstandes muss dem Lehrerkollegium des Freiherr-vom-Stein-Berufskollegs in Werne angehören.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann max. 5 Personen als Beisitzer im Vorstand wählen (erweiterter Vorstand). Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes haben eine beratende Funktion und bei Abstimmungen im Vorstand keinerlei Stimmrecht.
- (3) Der Vorstand wird für jeweils zwei Jahre gewählt. Gleichzeitig werden zwei Kassenprüfer für zwei Jahre bestellt.
Nur in der ersten Wahlperiode ist die Amtsdauer des stellvertretenden Vorsitzenden und des Kassierers auf ein Jahr beschränkt, so dass jährlich ein Teil des Vorstandes neu gewählt wird.
- (4) Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins genügt die Zeichnung durch zwei Mitglieder des engeren Vorstandes i.S.d. Abs. (1) (Vorstand i.S.d § 26 BGB).
- (5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Er entscheidet insbesondere über die satzungsgemäße Verwendung der Mittel des Vereins.
- (6) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (7) Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei stimmberechtigte Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (8) Der Vorstand bzw. einzelne Mitglieder bleiben nach Ablauf der Wahlzeit bis zur Neuwahl im Amt.
- (9) Zu den Vorstandssitzungen ist der Schulleiter oder sein Stellvertreter einzuladen. Er nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme (kooptiertes Mitglied) teil.

§8 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck schriftlich einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Eine Einladungsfrist von vier Wochen muss eingehalten werden.
- (2) Der Beschluss kann nur mit einer 3/4-Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst werden.
- (3) Im Fall der Auflösung fällt das Vermögen des Vereins an den Schulträger des Freiherr-vom-Stein-Berufskollegs mit der Maßgabe, das Vereinsvermögen ausschließlich für die in der Satzung genannten Zwecke zu verwenden. Sollte das Freiherr-vom-Stein-Berufskolleg nicht mehr bestehen, ist der Schulträger verpflichtet, das Vermögen entsprechend den in §2 der Satzung aufgeführten Zwecke anderen berufsbildenden Schulen im Kreis Unna zur Verfügung zu stellen.

§9 Mangelnde Rechtsfähigkeit

Der Verein soll bis zur Eintragung, oder falls er die Rechtsfähigkeit nicht erreicht oder wieder verliert, als nichtrechtsfähiger Verein bestehen. Der Vorstand ist in diesem Fall verpflichtet, in allen von ihm namens des Vereins vorgenommenen Rechtsgeschäften die Bestimmungen aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder für die daraus oder in jedem Zusammenhang damit stehenden Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen haften.

§10 Gültigkeit der Satzung

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 09. März 2004 beschlossen.

Werne, den 09. März 2004

.....

.....

.....

.....